

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2023 / 2024
Städtebauliches Sondervermögen 193 – „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 23.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2023	und 2024 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
der Gesamtbetrag der Erträge von	3.878.600 EUR	2.820.100 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.878.600 EUR	2.820.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.878.600 EUR	2.820.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	3.550.300 EUR	2.751.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	328.300 EUR	68.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.038.000 EUR	3.215.999 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.512.100 EUR	2.750.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.525.900 EUR	465.999 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023	und	2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	5.000.000 EUR		0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	328.300 EUR	68.900 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR

Greifswald,
Ort, Datum

12.02.2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Siegel



Beschlusnummer: BV-V/07/0710
Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.06.2023 und 06.02.2024, wie folgt, bekannt gegeben worden:

Hinweise zur Haushaltssatzung 2023:

C. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2023/2024 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“ für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2024 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 22.06.2023 zurückgestellt.

Hinweise zur Haushaltssatzung 2024:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält für das Jahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, 12.02.2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister